

hat oder der Vertreter des Kollektivs nur vom Leiter benannt worden ist).

Im Rückgabebeschuß hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die offensichtlich nicht erfüllt werden können (z. B. wegen bereits ausgeschöpfter Ermittlungsmöglichkeiten, infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort).

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Präzisierung des Anklagetextes ist erforderlich, wenn sich ausnahmsweise auch nach Prüfung des in der Anklageschrift dargelegten wesentlichen Ermittlungsergebnisses nicht eindeutig feststellen läßt, welche Handlung des Beschuldigten den Gegenstand der Anklage bildet.

III.

Vorbereitung der gerichtlichen Beweisaufnahme

1. Auswahl der Beweismittel

In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Gericht unter Berücksichtigung der beweisrechtlichen Anforderungen des im Eröffnungsbeschuß genannten Straftatbestandes und der Beweislage verantwortungsbewußt zu prüfen, was Gegenstand der gerichtlichen Beweisführung sein muß und welche Beweismittel zur Hauptverhandlung benötigt werden. Für die Beweisaufnahme sind diejenigen Beweismittel in be- und entlastender Hinsicht auszuwählen, die für eine Entscheidung über die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit des Angeklagten notwendig sind. Geschädigte sind in dem erforderlichen Umfang als Zeugen zu vernehmen und von ihnen erlangbare Beweisinformationen, auch zur Aufklärung von Art und Umfang des Schadens, zu nutzen.

Die Beweisaufnahme ist so vorzubereiten, daß in der Hauptverhandlung möglichst eine abschließende Entscheidung über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche getroffen werden kann (§§ 17, 198 StPO).

2. Sachkunde durch Konsultationen

Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 Abs. 2 StPO).

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begutachtung ist verstärkt von Konsultationen mit Sachverständigen Gebrauch zu machen. Diese sollen auch dazu dienen, die Gerichte zu einer sachgerechten Fragestellung an den Sachverständigen und einer zutreffenden Beurteilung des Gutachtens zu befähigen. Die entsprechenden Maßnahmen und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen, stellen aber keine Beweismittel dar.

3. Begutachtung nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Begutachtung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, hat das Gericht das Gutachten selbst anzufordern, es sei denn, es sind noch weitere Ermittlungen notwendig. Gutachten sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

Mit der Beauftragung sind dem Sachverständigen die Tatsachen und Umstände mitzuteilen, von denen bei der Begutachtung auszugehen ist. Die Fragen an den Sachverständigen sind exakt zu formulieren. Pauschale Fragen sind unzulässig.

4. Ausschluß von Sachverständigen

Mitarbeiter von Betrieben oder Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen sind gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. § 157 Ziff. 1 StPO als Sachverständige ausgeschlossen, wenn sie im Verfahren gegenüber dem Angeklagten auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktion die Interessen des geschädigten Betriebes wahrzunehmen haben (z. B. durch Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs) oder ihm gegenüber unmittelbare Leitungs- oder Kontrollpflichten hatten.

5. Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung

Liegt ein Sachverständigengutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche oder Unklarheiten ergeben oder ergänzende Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind. Dasselbe gilt, wenn ein weiteres Gutachten erstattet wurde und zwischen den Gutachten wesentliche Widersprüche bestehen. Die Ladung des Sachverständigen ist ferner geboten, wenn die Begutachtung auf wissenschaftlich-technischen Mitteln, Methoden oder Verfahren beruht, die der Erläuterung bedürfen, oder wenn die Notwendigkeit besteht, den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens verständlich zu machen.

6. Mitwirkung des Angeklagten an der Wahrheitsfindung

Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ist der Termin zur Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Umfangs der Strafsache, der Beweissituation und der rechtlichen Kompliziertheit so festzusetzen, daß der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme hat. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung sind dem Angeklagten die Beweismittel mitzuteilen, die das Gericht zur Hauptverhandlung beizieht (§ 202 Abs. 1 StPO). Er ist darüber zu belehren, daß er Beweisanträge stellen kann.

IV.

Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

1. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

a) Gegenstand der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Feststellung zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten in be- und entlastender Hinsicht sowie — im Falle seiner Schuld — zur gerechten Strafzumessung erforderlich ist. Sie umfaßt somit diejenigen Tatsachen,

— die für die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung unter Einbeziehung der dabei zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB von Bedeutung sind;

— die die Einschätzung der Schwere der Straftat, die tatbezogene Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Motive und anderer für die Strafzumessung bedeutsamer Umstände ermöglichen;

— auf deren Grundlage die Entscheidungen über den Schadenersatz getroffen werden können.

Ursachen und Bedingungen der Straftat sind in dem Umfang festzustellen, wie dies

— zur Strafzumessung und

— zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung erforderlich ist.

Die konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

b) Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

— Die Beweisaufnahme leitet der Vorsitzende des Gerichts. Bei der Ausübung des Fragerechts durch die Verfahrensbeteiligten hat der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen sowie